



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. Oktober 2017

Nummer 42

Inhalt

221	Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt vom 2. Oktober 2017	Seite 401
222	Bundestagswahl 2017 – Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 93–95, Köln I–III	Seite 402
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
223	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ossendorf – Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung – vom 30. Juli 2017	Seite 404
224	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Eil – Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil – vom 30. Juli 2017	Seite 407
225	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Robert-Heuser-Straße in Köln-Marienburg	Seite 410
226	Einziehung der Straße An dr Hahnpooz in Köln-Altstadt/Süd	Seite 411
227	Einziehung des ehemaligen Messeparkplatzes P22 südöstlich der Straße Pfälzischer Ring in Köln-Deutz	Seite 411

221 Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt vom 2. Oktober 2017

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.10.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße – Eintrachtstraße – Victoriastraße – Ursulastraße – Hauptbahnhof – Rhein – Rampe der Severinsbrücke – Perlengraben – Rothgerberbach – Weyerstraße – Pfälzer Straße – Trierer Straße – Luxemburger Straße – Moselstraße – Dasselstraße – Lützowstraße – Moltkestraße – Bismarckstraße – Spichernstraße – Maybachstraße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgegesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 02.10.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**222 Bundestagswahl 2017 –
Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahl-
ergebnisse in den Wahlkreisen 93–95, Köln I–III**

Hiermit gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) die vom Kreiswahlausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 29. September 2017 gemäß § 76 BWO festgestellten endgültigen Wahlergebnisse der Bundestagswahl vom 24. September 2017 in den Wahlkreisen 93–95, Köln I–III bekannt.

Wahlkreis 93, Köln I

Wahlberechtigte	192.574
Wähler	139.718
Ungültige Erststimmen	1.522
Gültige Erststimmen	138.196
Ungültige Zweitstimmen	1.087
Gültige Zweitstimmen	138.631

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Möring, Karsten	CDU	43.683
Dörmann, Martin	SPD	42.799

Schwanitz, Hans	GRÜNE	13.535
Yilmaz, Murat	DIE LINKE	11.898
Houben, Reinhard	FDP	10.652
Jacobi, Fabian	AfD	11.952
Kader, Sabine	Die PARTEI	3.369
Dworschak, Reiner	MLPD	308

Im Wahlkreis 93 Köln I ist damit der Wahlkreisbewerber Möring, Karsten – CDU – gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	36.565
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	33.666
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	15.800
DIE LINKE (DIE LINKE)	15.271
Freie Demokratische Partei (FDP)	18.067
Alternative für Deutschland (AfD)	12.290
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	689
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	224
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.905
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	356
Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	136
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	164
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	155
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	16
Allianz Deutscher Demokraten	970
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	233
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	398
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	38
Deutsche Mitte (DM)	140
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	150
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	146
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tier- schutzpartei)	1.068
V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	184

Wahlkreis 94, Köln II

Wahlberechtigte	240.985
Wähler	197.979
Ungültige Erststimmen	1.218
Gültige Erststimmen	196.761
Ungültige Zweitstimmen	901
Gültige Zweitstimmen	197.078

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Prof. Dr. Hirte, Heribert	CDU	68.657
Scho-Antwerpes, Elfi	SPD	52.880
Lehmann, Sven	GRÜNE	28.716
Birkwald, Matthias W.	DIE LINKE	15.704
Dr. Wittmütz-Heublein, Annette	FDP	17.816
Haug, Jochen	AfD	9.057
Trapphagen, Ingo	Die PARTEI	3.689
Rezai, Mahdi	MLPD	242

Im Wahlkreis 94 Köln II ist damit der Wahlkreisbewerber Prof. Dr. Hirte, Heribert – CDU – gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	56.165
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38.485
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	30.630
DIE LINKE (DIE LINKE)	21.100
Freie Demokratische Partei (FDP)	33.760
Alternative für Deutschland (AfD)	9.964
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	634
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	107
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eltenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	2.322
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	368
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	97
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	235
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	85
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	12

Allianz Deutscher Demokraten	350
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	332
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	582
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	38
Deutsche Mitte (DM)	153
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	190
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	105
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.072
V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	292

Wahlkreis 95, Köln III

Wahlberechtigte	203.647
Wähler	150.629
Ungültige Erststimmen	1.531
Gültige Erststimmen	149.098
Ungültige Zweitstimmen	1.104
Gültige Zweitstimmen	149.525

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Manderla, Gisela	CDU	41.106
Dr. Mützenich, Rolf	SPD	48.148
Dröge, Katharina	GRÜNE	19.621
Tokyürek, Güldane	DIE LINKE	14.431
Görzel, Volker	FDP	10.599
Boyens, Stephan	AfD	11.249
Herrmann, Lukas	Die PARTEI	3.632
Sauter, Matthias	MLPD	312

Im Wahlkreis 95, Köln III, ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Mützenich, Rolf – SPD – gewählt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	36.500
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	36.849
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.973
DIE LINKE (DIE LINKE)	19.118
Freie Demokratische Partei (FDP)	16.850
Alternative für Deutschland (AfD)	11.731

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	704
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	202
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	2.074
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	317
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	136
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	176
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	126
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	12
Allianz Deutscher Demokraten	1.156
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	294
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	468
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	25
Deutsche Mitte (DM)	170
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	146
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	141
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tier-schutzpartei)	1.144
V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	213

Köln, den 29.09.2017

Dr. Stephan Keller
Kreiswahlleiter und
Stadtdirektor**223 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ossendorf**– Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf,
2. Änderung – vom 30. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 15.09.2016 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Von-Hünefeld-Straße, Alte Escher Straße, Butzweilerstraße, Nordgrenze der Flurstücke 1393 und 1403, Nordwestgrenze der Flurstücke 990, 1513, 1502, 1510, Nordwest- und Südwestgrenze des Flurstückes 1429, Westgrenze des Flurstückes 1545, Südostgrenze des Flurstückes 519, alle Flur 8 der Gemarkung Longerich, und Mathias-Brüggen-Straße in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten

ten, paraphierten Fassung gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4
Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bau- leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekannt- machung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstel-

lung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Ab-

satz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

„(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

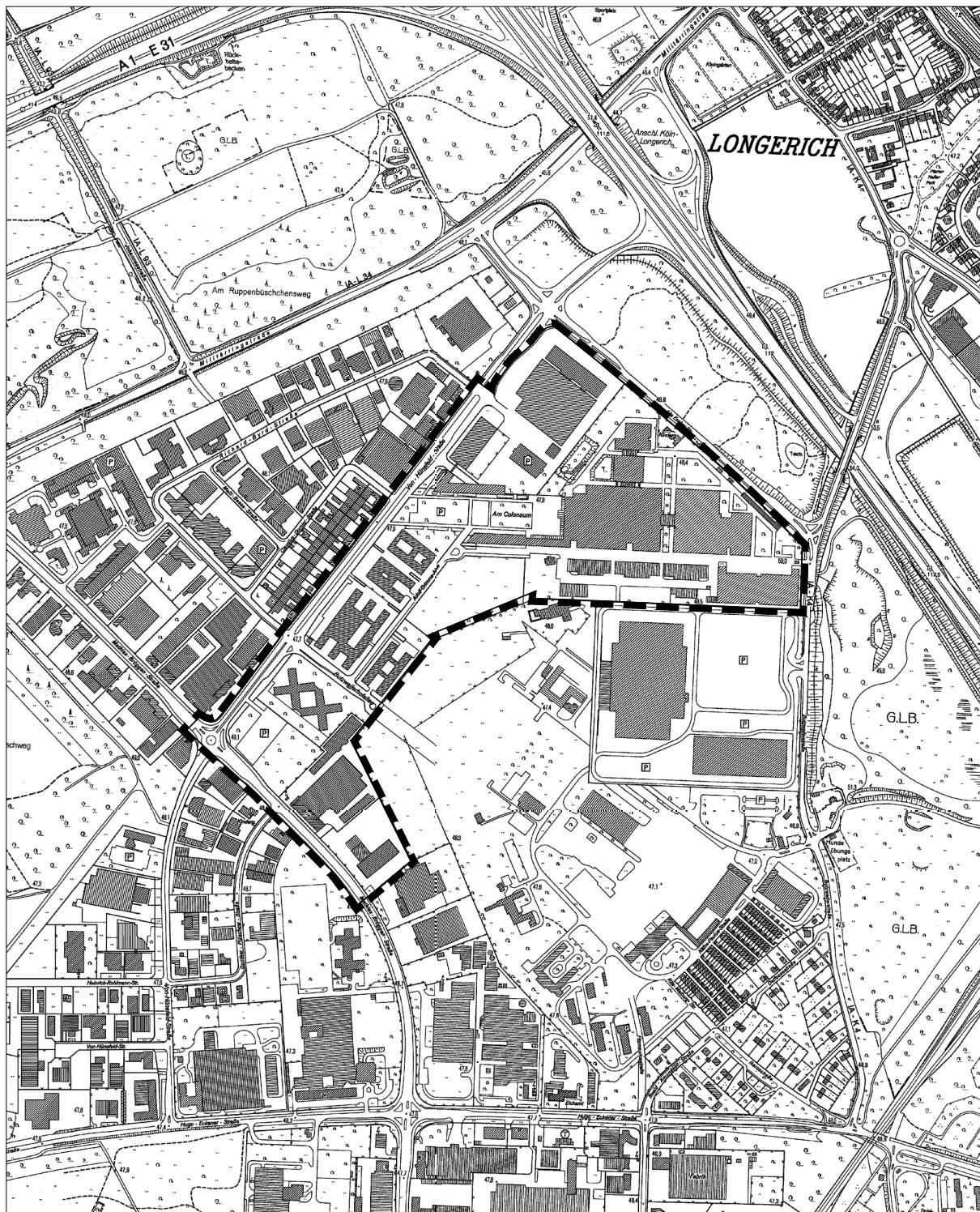
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre
in Köln-Ossendorf

Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung



Maßstab 1 : 10 000

100 0 200 400 600 Meter



224 Satzung über eine Veränderungssperre für einen**Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Eil**

– Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil – vom
30. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.10.2016 per Dringlichkeit einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen dem nördlich gelegenen Bauhaus, begrenzt im Osten durch die Neue Eiler Straße, im Süden durch die Carlebachstraße und im Westen durch die angrenzende Grünfläche (Grundstücke Gemarkung Eil, Flur 16, Flurstücke 879 und 904) in Köln-Porz-Eil gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4**Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5**Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bau-Leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens

jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6

Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

- (3) „Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hin gewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be anstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Juli 2017

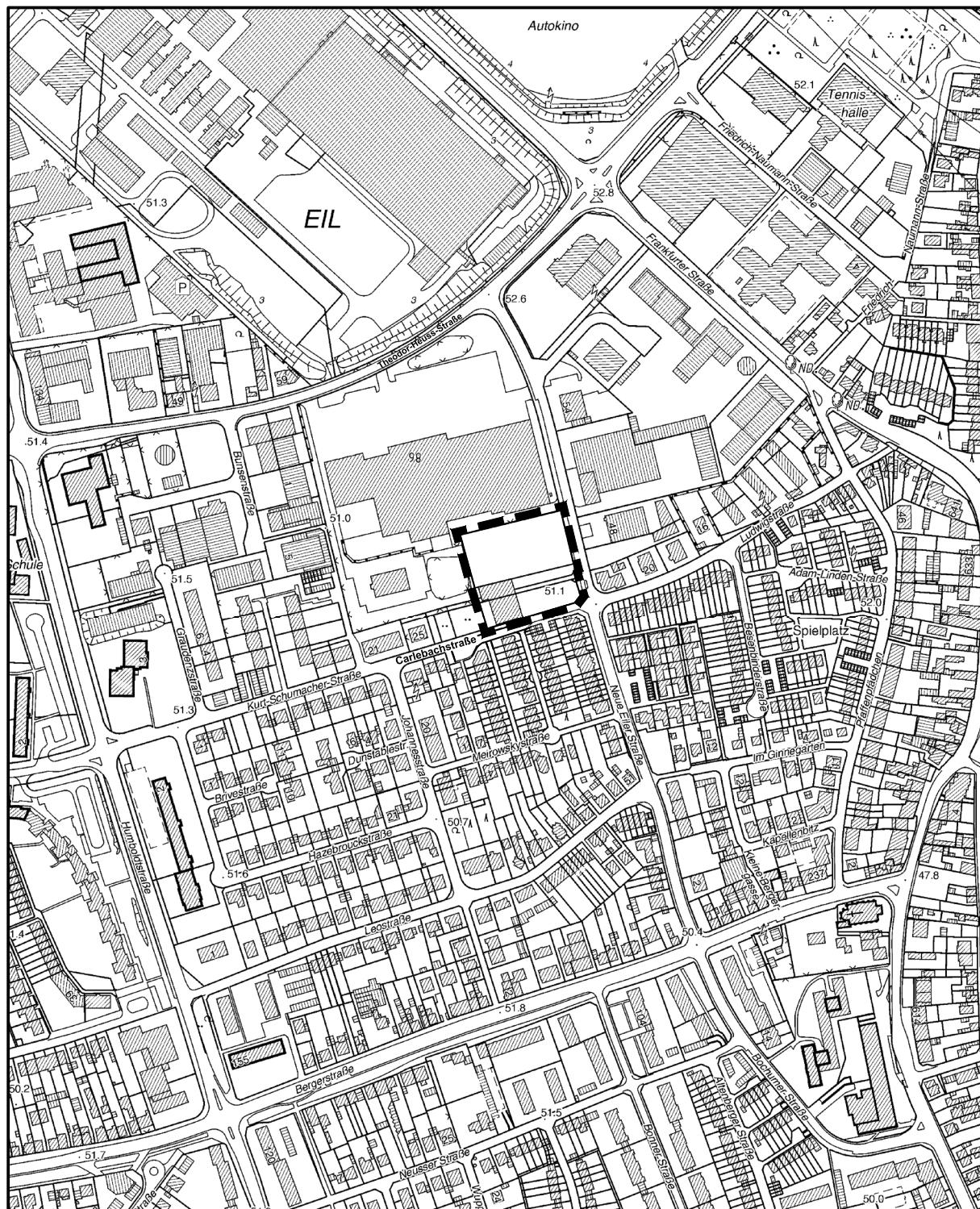
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Porz - Eil

Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln - Porz - Eil



Maßstab 1 : 5 000



**225 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Robert-Heuser-Straße in Köln-Marienburg

Da der Bebauungsplan Nummer 68409/06 „Robert-Heuser-Straße in Köln-Marienburg“ im Amtsblatt Nummer 37 vom 7. August 2000 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 07.08.2000 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.05.2000 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2000 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über den nachstehenden Plan gefasst:

Bebauungsplan Nr. 68409/06 für das Gebiet zwischen Bonner Straße, Marienburger Straße, Unter den Ulmen, Lindenallee und Leyboldstraße in Köln-Marienburg

Arbeitstitel: Robert-Heuser-Straße in Köln-Marienburg

Der Bebauungsplan Nummer 68409/09 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 68409/06 rückwirkend zum 7. August 2000 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. September 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

226 Einziehung der Straße An dr Hahnepoos in Köln-Altstadt/Süd

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung vom 14.09.2017 beschlossen, die Straße An dr Hahnepoos, Gemarkung Köln, Flur 35, Flurstücke 266/11, 266/17, 427, 495, 622, 753 u. 764 (vormals 621), 762 u. 772 (vormals 266/18), in Köln-Altstadt/Süd gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einzuziehen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles. Sie wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

227 Einziehung des ehemaligen Messeparkplatzes P22 südöstlich der Straße Pfälzischer Ring in Köln-Deutz

Die Einziehung des öffentlichen Straßenlandes des ehemaligen Messeparkplatzes P22 südöstlich der Straße Pfälzischer Ring, Gemarkung Deutz, Flur 33, Teilstücke aus den Flurstücken 1068 und 1069, in Köln Deutz wird gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles. Sie wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

09.10.2017 (Montag)	<p>Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr</p> <p>Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr</p>	09.10.2017 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr</p>
10.10.2017 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud <p>Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr</p>	10.10.2017 (Dienstag)	<p>Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr</p>
12.10.2017 (Donnerstag)	<p>Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss für Umwelt und Grün – Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr</p>	12.10.2017 (Donnerstag)	<p>Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr</p> <p>Stadtgespräch mit der Oberbürgermeisterin Henriette Reker Historisches Rathaus, Piazzetta 18.30 bis 21.00 Uhr</p>
13.10.2017 (Freitag)	<p>Finanzausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 08.30 Uhr</p>		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.